

Motion Bucher Mario über die Berücksichtigung eines alternierenden Parteienproporz bei der Wahl des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums des Kantonsgerichtes

eröffnet am 26. Januar 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Botschaft und einen Entwurf zu einer Anpassung des Justizgesetzes zu unterbreiten, wonach beim Wahlvorschlag des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums des Kantonsgerichtes ein alternierender Parteienproporz zu beachten ist.

Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichtes jeweils für zwei Jahre (§ 44 Abs. 1e Kantonsverfassung; KV, SRL Nr. 1). Bei seinen Wahlen berücksichtigt der Kantonsrat die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise (§ 44 Abs. 3 KV). Das Kantonsgericht hat das Recht, dem Kantonsrat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten (§ 7 Abs. 2 Justizgesetz; JusG, SRL Nr. 260). Gemäss § 6 Absatz 1c der Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG, SRL Nr. 263) ist das Gesamtgericht für den Wahlvorschlag zuständig.

Die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes ergeben sich aus § 22b JusG sowie aus §§ 3 und 4 GOKG. Es handelt sich vor allem um Führungs- und Managementaufgaben. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung an den Kantonsrat, die Genehmigung der Leistungsaufträge und der Beschluss des Globalbudgets sowie personalrechtliche Entscheide. Das Präsidium vertritt aber auch die Luzerner Justiz nach aussen (zum Beispiel gegenüber den Medien, Sitzungen mit parlamentarischen Kommissionen, Besprechungen mit dem Regierungsrat, Treffen mit anderen kantonalen Gerichten). An das Präsidium sind zudem verschiedene Aufgaben auch repräsentativer Art gebunden.

Insbesondere aufgrund der Vertretung der Luzerner Justiz nach aussen soll die Anbindung an den Parteienproporz gestärkt und deshalb gesetzlich verankert werden. Das Präsidium bzw. das Vizepräsidium soll wie bisher alternierend durch die zwei stärksten Parteien besetzt werden.

Begründung:

Mit 150 Jahre alter Tradition soll nicht gebrochen werden:

Bei der Wahl des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums des Kantonsgerichtes wurde bisher immer der Parteienproporz berücksichtigt. Erstmals mit der Wahl von Peter Arnold als Vizepräsident (FDP) per 1. Juni 2025 wurde von der Parteibindung (gemäss Parteienproporz) abgewichen und ohne zwingenden Grund mit einer jahrhundertealten Tradition gebrochen.

Die Tradition, dass jeweils die beiden wählerstärksten Parteien das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichtes besetzen, stammt zwar aus einer Zeit, als die politischen Kräfteverhältnisse sich vor allem auf zwei Parteien verteilten, sie hat sich aber trotzdem bewährt.

Politische Repräsentation im Einklang mit der Luzerner Konkordanz stärkt das Vertrauen in die Justiz:

Der Kanton Luzern ist ein konkordanzorientierter Kanton, in dem die politischen Kräfte zusammenarbeiten. Der Parteienproporz beim Gerichtswesen ist ebenfalls Ausdruck dieses politischen Gleichgewichtsgedankens. Im Kanton Luzern werden die Richterinnen und Richter vom Kantonsrat entsprechend dem Parteienproporz gewählt. Der Parteienproporz beim Präsidium bzw. beim Vizepräsidium überträgt das demokratische Kräfteverhältnis auch auf die Justizleitung und sorgt dafür, dass alle Parteien gemäss ihrer Stärke im Kantonsrat auch in der Geschäftsleitung (Präsidium/Vizepräsidium) vertreten sind.

Diese Konkordanz im kleinen Rahmen widerspiegelt das reale politische Kräfteverhältnis und fördert nicht zuletzt das Vertrauen der Bevölkerung und der politischen Akteure in die Unabhängigkeit und Fairness der Justizleitung. Der Parteienproporz verleiht den Gerichtspräsidien eine starke politische Legitimation, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu gefährden, und fördert deren langfristige Stabilität.

Klares und faires Rotationsprinzip:

Wenn das Gerichtspräsidium alternierend zwischen den zwei stärksten Parteien besetzt wird (alternierender Parteienproporz), repräsentiert dies den Mehrheitswillen der Bevölkerung. Wenn das Präsidium alternierend wechselt, wird damit die demokratische Legitimation gestärkt.

Durch den klaren Proporz und die entsprechende Rotation der Präsidien wird verhindert, dass eine einzelne Partei das Präsidium dauerhaft besetzt und es zu politischer Einflussnahme kommen könnte. Das ist gerade in einem kleineren Kanton wichtig, wo politische Netzwerke stärker wirken können. Ein Anschein in diese Richtung kann damit verhindert werden.

Eine alternierende Besetzung durch die zwei stärksten Parteien verhindert zudem die Bildung von Machtmonopolen und sorgt für Transparenz und Planbarkeit. Keine Partei kann sich dauerhaft festsetzen – alle wissen, wann sie «an der Reihe» sind. Die Rotation von Gerichtspräsidien gemäss parteipolitischer Ausgewogenheit sorgt für verlässliche institutionelle Abläufe.

Alternierende Amtsdauer von zwei Jahren:

Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichtes jeweils für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der bisherigen Amtsinhaber ist möglich. Ein alternierendes Modell schliesst das Gesetz nicht aus. Auch ist keine maximale Amtsdauer vorgesehen.

Aus verschiedenen Gründen wurde in der Vergangenheit kein festes Schema befolgt. Diese Flexibilität sollte auch in Zukunft möglich sein. Es sollte jedoch, wenn immer möglich, nach zwei Jahren entsprechend dem Parteienproporz im Präsidium gewechselt werden.

Für die Öffentlichkeit, aber auch für die Justiz selbst, ist das Prinzip leicht verständlich: zum Beispiel «alle zwei Jahre wechselt das Präsidium zwischen Partei A und B». Das erhöht die

Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz beim Volk. Ein fixes Rotationssystem nach einem festen Turnus zwischen den zwei stärksten Parteien sorgt für weniger politische Konflikte bei der Besetzung. Es gibt keine dauernden Machtkämpfe um das Präsidium, was die Unabhängigkeit der Justiz schützt.

Bucher Mario

Wicki Martin, Frank Reto, Gerber Fritz, Wandeler Andy, Gfeller Thomas, Ineichen Benno, Müller Guido, Arnold Robi, Küng Roland, Schumacher Urs Christian, Vogel Marlen, Dahinden Stephan, Steiner Bernhard, Stadelmann Fabian, Ursprung Jasmin, Lötscher Hugo, Lang Barbara, Räber Franz, Waldis Martin, Bossart Rolf, Zanolla Lisa, Schnydrig Monika, Kunz-Schwegler Isabelle, Meyer-Huwylar Sandra, Lingg Marcel, Hodel Thomas Alois